



Der Magistrat
Amt für Grünflächen,
Landwirtschaft und Forsten

AUFLAGEN

Die Einrichtungen und Aufbauten – einschließlich des Bewuchses - dürfen nicht beschädigt oder verändert werden. Das Befahren der befestigten Hauptwege ist in Sonderfällen nur zum Ent- und Beladen mit Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,4 t nach vorheriger Genehmigung durch unser Amt gestattet. Nicht befestigte Flächen und Seitenwege dürfen in keinem Fall befahren werden.

Entsprechend der Benutzungsordnung für das Freizeitgelände „Alter Friedhof“ sind das Grillen außerhalb der ausgewiesenen Grillstellen und das Ausführen von Hunden untersagt.

Die Grilleinrichtungen sind nur mit den hierfür vorgesehenen Brennmaterialien (Holzkohle bzw. Grill-Briketts) zu betreiben. Der Platz und die Einrichtungen sind nach der Veranstaltung in einwandfreien Zustand zu versetzen.

Es sind ausreichend Mülltonnen oder -säcke vom Nutzer des Grillplatzes bereit zu stellen, die Entsorgung erfolgt durch den Nutzer selbst.

Das Freizeitgelände wird zu den bekannt gegebenen Zeiten geschlossen. Eine Benutzung über diesen Zeitraum hinaus ist **nicht** möglich.

Den Schließdienst für das Freizeitgelände „Alter Friedhof“ Platter Straße übernimmt zu den angegebenen Zeiten ein Wach- und Schließunternehmen. Den Weisungen des Schließpersonals ist Folge zu leisten. Nichtbeachtung der Weisungen oder zeitliche Verzögerungen ziehen Mehrkosten nach sich, welche der jeweilige Nutzer des Geländes zu tragen hat.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die tägliche Mittagsruhe in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr einzuhalten ist. Andere Parkbesucher und die Anwohner der unmittelbar angrenzenden Bebauung an den Alten Friedhof dürfen sich nicht von etwaigen Beeinträchtigungen durch Musik und Lärm gestört fühlen. In diesen Fällen kann dem Verursacher eine Anzeige wegen Ruhestörung durch die Polizei erteilt werden.

Die Stadt Wiesbaden ist von jeglicher Haftung auch Dritten gegenüber, freigestellt. Sie übernimmt auch keine Ersatzpflicht aufgrund von Schäden, die durch den Baumbestand entstehen. Schäden, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen und unzureichende Schlussreinigung, werden auf Kosten des Grillplatzbenutzers behoben.

Die Gestattung der Grillplatznutzung entbindet Sie nicht, ggf. erforderliche Genehmigungen anderer Ämter der Stadtverwaltung einzuholen. Das gilt insbesondere für öffentliche Veranstaltungen.

***** Bei Veranstaltungen ab 61 Personen ist noch folgendes zu beachten: *****

Vor Inanspruchnahme der Flächen und nach Beendigung der Veranstaltung ist eine gemeinsame Ortsbegehung zu vereinbaren mit

**Frau Anke Bender,
Revier Talanlagen,
Telefon 31-3668.**

Für eine ausreichende Toilettenkapazität ist selbst Sorge zu tragen (Mobiltoiletten), da die vorhandene Einrichtung nur für Parkbesucher ausgelegt ist.